



Liebe Kunden,

Studien zufolge verlangsamt die Mietpreisbremse den Anstieg der Mieten nicht, sondern – ganz im Gegenteil – treibt diese sogar oft kurzfristig in die Höhe. Langfristig könne, so die Untersuchungsergebnisse, nur ein besseres Angebot auf dem Wohnungsmarkt helfen. Eine Möglichkeit hierbei sei die Schaffung von Anreizen für den Wohnungsbau.

Darauf reagiert nun die Bundesregierung mit einem Gesetzesvorhaben zur Förderung des Mietwohnungsneubaus. Insbesondere sollen neue Sonderabschreibungsmöglichkeiten eingeführt werden, allerdings nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt. Es bleibt nun abzuwarten, wie dieser Vorschlag das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird.

Ab dieser Ausgabe der DOMUS plus bieten wir unseren Lesern mehr Service. Artikel, die für Sie als Privat- oder Geschäftskunden von besonderem Interesse sind, haben wir gekennzeichnet. Denn gerne sind wir neben Ihren beruflichen Steuerthemen auch bei privaten Anliegen für Sie da.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat-, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetzesentwurf zur Förderung des Mietwohnungsneubaus 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerliche Berücksichtigung von Strafverteidigungskosten 3

Grunderwerbsteuer bei Erwerb einer Eigentumswohnung durch Meistgebot 4

Berliner Zweitwohnungsteuer und Festsetzungsfrist 5

Gewinnneutrale Realteilung 6

Missglückte Umstrukturierung einer Betriebsaufspaltung .. 7

Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuerberatungskosten als Nachlassverbindlichkeiten. 9

Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

GESETZESENTWURF ZUR FÖRDERUNG DES MIETWOHNUNGSNEUBAUS

Die Bundesregierung will den Mietwohnungsbau besonders in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern. Hierzu hat sie einen Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt, mit dem eine neue Sonderabschreibungsmöglichkeit eingeführt werden soll.

Die wesentlichen Eckpunkte:

- Begünstigt werden soll die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen, soweit sie mindestens zehn Jahre nach deren Anschaffung oder Herstellung zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.
- Die Sonderabschreibung soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10 % betragen. Im dritten Jahr sollen es bis zu 9 % sein. Somit können innerhalb dieses Begünstigungszeitraums mit der „normalen“ Abschreibung insgesamt bis zu 35 % der Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

- Begünstigt werden sollen Investitionen, für die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 ein Bauantrag oder eine Bauanzeige gestellt wird. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll letztmalig im Jahr 2022 möglich sein.
- Die Sonderabschreibung ist begrenzt auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Eine weitere Grenze gibt es bei den Baukosten: Hier ist die Förderung auf solche Baumaßnahmen begrenzt, bei denen die abschreibungsfähigen Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen.
- Zudem soll die Sonderabschreibung nicht flächendeckend, sondern nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten. Dies sind ausgewiesene Fördergebiete, welche an die Mietstufen des Wohngelds (Mietstufen IV bis VI) anknüpfen, sowie Gebiete mit Mietpreisbremse und mit abgesenkter Kappungsgrenze.

Hinweis:

Das Gesetz muss noch das weitere parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Auch steht das Gesetz in beihilferechtlicher Hinsicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Das Gesetz muss noch das weitere parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ VERLUSTABZUG BEI FERIENHÄUSERN

■ Finanzgericht Köln, Urteil vom 17. Dezember 2015, 10 K 2322/13

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für

den Fall angenommen, dass sich der Eigentümer eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Zu der Zeit

wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen. Erst ein Jahr später verzichteten sie auf die Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu rechnen sei.

Dem folgte das Gericht nicht. Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist auch ohne Überschussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn in diesem Fall sei typisierend von einer Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Diese gelte auch, wenn eine ursprünglich vereinbarte Eigennutzung nachträglich aufgehoben wird.

Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist ohne Überschussprognose möglich, wenn Eigennutzung ausgeschlossen ist und die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten.

□ STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON STRAFVERTEIDIGUNGSKOSTEN

■ **Finanzgericht Rheinland Pfalz, Urteil vom 22. Januar 2016, 4 K 1572/14**

In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind steuerlich nicht abziehbar. Daher sind auch Kosten der Strafverteidigung nur ausnahmsweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten einkommensmindernd zu berücksichtigen, nämlich dann, wenn die Tat ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen heraus erklärbar ist. Das ist beim Fahren mit erheblich überhöhter Geschwin-

digkeit an unübersichtlicher Stelle auch im Zusammenhang mit einer Dienstreise nicht der Fall.

Die durch eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat entstandenen Kosten der Strafverteidigung sind durch die verbotene Straftat verursacht, mithin also nicht aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Damit scheidet auch ein steuerlicher Abzug als außergewöhnliche Belastung aus.

Die Kosten eines Strafprozesses sind steuerlich nicht absetzbar bei Fahrten auf Dienstreisen mit überhöhter Geschwindigkeit an unübersichtlichen Stellen.

□ BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES ARBEITGEBERS

■ **BFH-Urteile vom 19. November 2015, VI R 74/14 und VI R 47/14**

Der Abschluss einer Berufshaftpflicht- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber zur Absicherung des eigenen Risikos führt beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof in zwei Fällen entschieden, die eine Rechtsanwalts-GmbH und deren Rechtsanwälte sowie ein Krankenhaus und dessen Klinikärzte betrafen.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch geldwerte Vorteile, wenn sie für die Arbeitsleistung gewährt werden.

Im ersten Streitfall ging es um eine Rechtsanwalts-GmbH, die auf ihren Namen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte. Damit waren die Risiken aus der Tätigkeit der GmbH abgedeckt, wenn der Schaden durch die GmbH oder einen ihrer Angestellten verursacht

wurde. Im Versicherungsschein waren die einzelnen Rechtsanwälte und der auf sie entfallende Anteil der Versicherungsprämie genannt.

Im zweiten Fall hatte ein Krankenhaus eine Betriebshaftpflichtversicherung im eigenen Namen abgeschlossen. Diese Versicherung deckte das Haftungsrisiko des Krankenhauses aus ärztlichen Behandlungsfehlern ab.

Das Finanzamt sah sowohl in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwalts-GmbH als auch in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil für die Anwälte bzw. Ärzte und nahm die Anwalts-GmbH sowie das Krankenhaus für die Lohnsteuer in Haftung. Der BFH gab den Klagen statt. Beide Versicherungen dienten jeweils dem eigenen Versicherungsschutz des Arbeitgebers; insoweit war es unerheblich, dass im Versicherungsschein auch die einzelnen Ar-

Beide Versicherungen dienten jeweils dem eigenen Versicherungsschutz des Arbeitgebers; insoweit war es unerheblich, dass im Versicherungsschein auch die einzelnen Arbeitnehmer aufgeführt waren.

beitnehmer aufgeführt waren, denn es ging um die Absicherung der Rechtsanwalts-GmbH bzw. des Krankenhauses. Die Haftpflichtversicherungen waren zudem gesetzlich vorgeschrieben, sodass weder die Rechtsanwalts-GmbH noch das Krankenhaus ohne Haftpflichtversicherung hätten tätig werden dürfen.

Die Haftpflichtrisiken der angestellten Anwälte bzw. Ärzte waren durch die Versicherungen nicht abgedeckt. Zwar verfügten die angestellten Rechtsanwälte auch über eine eigene Haftpflichtversicherung, für die die Rechtsanwalts-GmbH die Prämien übernommen hatte; hierfür hatte die GmbH aber auch Lohnsteuer abgeführt.

Hinweis:

Zwar kommt die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers den Arbeitnehmern auch mittelbar zu Gute, weil dadurch ihr eigenes Risiko, in Anspruch genommen zu werden, sinkt, und weil sie dann die Haftungssumme bei Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung geringer halten können. Dies ist aber nur eine sog. Reflexwirkung und begründet keinen eigenständigen lohnsteuerlichen Vorteil. Schließt der Arbeitnehmer eine eigene Haftpflichtversicherung ab und übernimmt der Arbeitgeber die Versicherungsprämien, ist dies lohnsteuerpflichtig.

□ WANN NACHLASSVERBINDLICHKEITEN VORLIEGEN

■ **BFH-Urteil vom 28. Oktober 2015, II R 46/13**

■ **BFH-Urteil vom 24. März 1999, II R 34/97**

Steuerschulden müssen als berücksichtigungsfähige Nachlassverbindlichkeiten zum Todesstichtag eine wirtschaftliche Belastung für den Erben darstellen (vgl. auch Ausführungen unter Aktuelles aus der Finanzverwaltung). In einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof angenommen, eine wirtschaftliche Belastung könne vorliegen, wenn der Erbe das zuständige Finanzamt so zeitnah über die Steuerangelegenheit unterrichtet hat, dass sein Handeln noch auf den Stichtag zurückbezogen werden kann.

Als Anhaltspunkt dafür sah der BFH eine 3-Monats-Frist als angemessen an. Eine spätere Offenlegung war nicht geeignet, die wirtschaft-

liche Belastung des Erben zum Stichtag zu begründen. Daran hält der Bundesfinanzhof nicht fest.

Bei nicht hinterzogenen Steuerschulden des Erblassers liegt somit grundsätzlich eine wirtschaftliche Belastung vor. Bei einer Hinterziehung durch den Erblasser fehlt es dagegen regelmäßig an einer entsprechenden Belastung. Wegen des Stichtagsprinzips fehlt es auch dann an einer wirtschaftlichen Belastung, wenn der Erbe das Finanzamt zeitnah informiert hat. Ob die Unterrichtung früher oder später erfolgt, wirkt sich auf die mit dem Tod eingetretene Bereicherung nicht aus. Hinterzogene und nicht festgesetzte Steuern des Erblassers können daher nicht als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Wird eine vom Erblasser hinterzogene Einkommensteuer nach dem Erbfall nicht festgesetzt, kann der Erbe diese nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehen. Das gilt selbst dann, wenn er das Finanzamt zeitnah unterrichtet hat.

□ GRUNDERWERBSTEUER BEI ERWERB EINER EIGENTUMSWOHNUNG DURCH MEISTGEBOT

■ **BFH-Urteile vom 2. März 2016, II R 29/15, II R 27/14 und II R 6/15**

■ **FG Berlin Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2015, 15 K 4320/10**

■ **Sächsisches FG, Urteil vom 2. April 2014 2 K 1663/13**

■ **Sächsisches FG, Urteil vom 25. Juni 2014 6 K 193/12**

■ **BFH-Urteil vom 9. Oktober 1991, II R 20/89**

Das Wohnungseigentumsgesetz verpflichtet die Wohnungseigentümergeinschaft, laufen-

de Beiträge zu einer Instandhaltungsrückstellung zu zahlen, deren Höhe durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung festgelegt wird. Beim Verkauf einer Eigentumswohnung geht die Instandhaltungsrückstellung in der Regel auf den Erwerber über.

Grundsätzlich unterliegt im Rahmen einer Zwangsversteigerung das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. In der DOMUS plus Ausgabe Dezember 2015

hatten wir das Thema aufgrund einer Entscheidung der Vorinstanz angesprochen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (andere Auffassung Sächsisches Finanzgericht) stellte das angesammelte Guthaben der Instandhaltungsrückstellung keine Gegenleistung für den Grundstückserwerb dar. Deshalb ist bei einem Erwerb im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens das Meistgebot um den Anteil an der Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Der Bundesfinanzhof widersprach nunmehr der Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg.

Gegenstand der Versteigerung einer Eigentumswohnung ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen

Eigentum, zu dem es gehört. Die anteilige Instandhaltungsrückstellung ist Teil des Verwaltungsvermögens der Wohnungseigentümergeinschaft und damit nicht Vermögen des von der Zwangsversteigerung betroffenen Wohnungseigentümers, sondern Vermögen eines anderen Rechtssubjekts.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof grenzte den Sachverhalt des Streitfalls vom rechtsgeschäftlichen Erwerb einer Eigentumswohnung ab. Das gezahlte Entgelt für den Erwerb eines in der Instandhaltungsrückstellung angesammelten Guthabens beim Erwerb einer Eigentumswohnung stellt danach kein Entgelt für den Erwerb des Grundstücks dar und gehört nicht zur Gegenleistung.

Bei Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung ist das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

□ BERLINER ZWEITWOHNUNGSTEUER UND FESTSETZUNGSFRIST

■ BFH-Beschluss vom 21. April 2016, II B 4/16

Die Festsetzungsfrist, nach deren Ablauf eine Steuerfestsetzung, deren Aufhebung und Änderung gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nicht mehr zulässig ist, beträgt für Verbrauchsteuern ein Jahr (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), für alle anderen Steuern vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

In einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung stritten sich die Beteiligten um die Festsetzungsfrist der Berliner Zweitwohnungsteuer.

Im zugrunde liegenden Streitfall ist ein Ehepaar seit vielen Jahren je zur Hälfte Miteigentümer von zwei nebeneinander liegenden Eigentumswohnungen in Berlin. Die Wohnung diente dem Kläger bis zum Juni 2009 zu freiberuflichen Zwecken und wird seither ebenso wie die andere Wohnung seit Fertigstellung privat genutzt. Eine Erklärung zur Zweitwohnungsteuer gaben die Eheleute erst im Jahr 2014 ab.

Der Kläger vertrat die Auffassung, bei der Zweitwohnungsteuer handle es sich um eine Verbrauchsteuer i. S. d. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit der Folge, dass die Festsetzungsfrist ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Danach sind Verbrauchsteuern i. S. d. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 172 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 AO nur solche Steuern, bei denen das Besteuerungsverfahren die Merkmale einer typischen Verbrauchsteuer aufweist. Typische Verbrauchsteuern sind auf Bundesebene die Stromsteuer, die Energiesteuer, die Tabaksteuer, die Kaffeesteuer, die Schaumweinsteuer, die Alkopopsteuer und die Biersteuer, die jeweils in § 1 Abs. 1 Satz 3 der einschlägigen Gesetze ausdrücklich als Verbrauchsteuern i. S. d. AO bezeichnet werden.

Die Berliner Zweitwohnungsteuer soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen besteuern, die im Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung zum Ausdruck kommt.

Interessant sind die Ausführungen zur Annahme einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung und der davon abhängigen Verlängerung der Festsetzungsfrist auf fünf oder zehn Jahre. Die Feststellungslast für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung trägt das Finanzamt. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt sind, ist eine Gesamtbewertung des Verhaltens des Steuerpflichtigen erforderlich und ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen.

Die regelmäßige Festsetzungsfrist für die Berliner Zweitwohnungsteuer beträgt vier Jahre; bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung verlängert sich die Festsetzungsfrist auf fünf oder zehn Jahre.

■ BETRIEBSAUSGABENABZUG UND STUDIENKOSTEN DER EIGENEN KINDER

Auch wenn die Kinder neben dem Studium im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt sind und sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen, liegen keine Betriebsausgaben vor.

■ Finanzgericht Münster, Urteil vom 15. Januar 2016, 4 K 2091/13

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung oder die berufliche Fortbildung ihrer Kinder tätigen, gehören in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und sind keine Betriebsausgaben.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster gilt dies auch, wenn die Kinder neben dem Studium im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt sind und sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen.

Als Betriebsausgaben kommen solche Ausbildungskosten ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind. An das Vorliegen und den Nachweis eines solchen Ausnahmefalls sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Ausbildung von Kindern zugleich eine spätere Unternehmensnachfolge vorbereiten soll. Denn auch ein solcher Vorgang ist prinzipiell der Privatsphäre zuzuordnen.

■ GEWINNNEUTRALE REALTEILUNG

Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft kann auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegen, wenn sie von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird (geänderte Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs).

■ BFH-Urteil vom 17. September 2015, III R 49/13

■ BFH-Urteil vom 11. April 2013, III R 32/12

Von einer Realteilung spricht man, wenn eine Personengesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter in der Weise aufgelöst wird, dass die Gesellschafter in Erfüllung ihrer Auseinandersetzungsansprüche Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen erhalten.

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung setzte eine gewinnneutrale Realteilung die Aufgabe des Betriebs der bisherigen Mitunternehmerschaft voraus. Dies hatte eine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern zur Folge. Mindestens einer von ihnen musste seine ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen. An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest.

Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine gewinnneutrale Realteilung auch dann vor, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sie unter den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird. Im Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden. Sie erhielt dafür die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, die sie bereits zuvor geleitet hatte, während die Hauptniederlassung von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weitergeführt wurde.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand liegt allerdings dann vor, wenn dem Ausscheidenden neben der Übertragung des Teilbetriebs eine Rente zugesagt wird, die sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Kapitalwert der Rente zuzüglich des Buchwerts des übernommenen Teilbetriebs abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und des Werts des Kapitalkontos.

■ ÜBERTRAGEN EINES WIRTSCHAFTSGUTS UND GUTSCHRIFT KAPITALKONTO II

■ BFH-Urteil vom 29. Juli 2015, IV R 15/14

■ BMF-Schreiben vom 11. Juli 2011, IV C 6 S 2178/09/10001

Ein für die Praxis wichtiges Urteil im Zusammenhang mit der Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft hat der

Bundesfinanzhof gefällt. Bringt beispielsweise ein Mitunternehmer ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft ein, muss dies zum Buchwert geschehen, wenn ihm hierfür Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dies ist regelmäßig günstig für den Ein-

bringenden, weil er nicht die stillen Reserven des eingebrachten Wirtschaftsguts versteuern muss. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums werden Gesellschaftsrechte sowohl durch die Buchung auf dem Kapitalkonto I als auch auf dem Kapitalkonto II gewährt. Das Kapitalkonto I ist dabei das feste Kapital, das die Beteiligungsquote des Gesellschafters ausdrückt. Das Kapitalkonto II wird als variables Konto geführt und gilt als Eigenkapitalkonto, wenn auf ihm auch Verluste des Gesellschafters verbucht werden, und hat insbesondere steuerliche Bedeutung für Kommanditisten.

Das Gericht hat der Auffassung des Bundesfinanzministeriums aber widersprochen und entschieden, dass durch die Buchung auf dem Kapitalkonto II keine Gesellschaftsrechte gewährt werden. Im entschiedenen Fall hatte ein Kommanditist ein Kiesvorkommen in seine GmbH & Co. KG eingebracht. Der Wert wurde seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Die Gesellschaft machte die Absetzungen für

Substanzverringerung auf das aktivierte Kiesvorkommen geltend. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft dem Kommanditisten für den Wert des Kiesvorkommens Gesellschaftsrechte gewährt oder ein Entgelt gezahlt hat. Weil nach Auffassung des Gerichts keine Gesellschaftsrechte gewährt worden waren, handelte es sich um eine unentgeltliche Übertragung, somit eine Einlage, auf die bei im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommen keine Absetzungen für Substanzverringerung möglich sind.

Hinweis:

Das Urteil steht im Widerspruch zur bisherigen Auffassung des Bundesfinanzministeriums, sodass seine Reaktion abgewartet werden muss. Es wird erwartet, dass das Urteil von der Finanzverwaltung erst nach einer Übergangsfrist allgemein angewendet wird, sodass bisherige Einbringungsvorgänge davon nicht negativ betroffen sind.

Die Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten.

■ MISSGLÜCKTE UMSTRUKTURIERUNG EINER BETRIEBSAUFSPALTUNG

■ Finanzgericht Baden Württemberg, Urteil vom 10. Dezember 2015, 1 K 3485/13 (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 7/16)

Ein Steuerpflichtiger betrieb als Einzelunternehmer ein Maschinenbauunternehmen. Dann gründete er die Betriebs-GmbH und vermietete die Maschinen sowie den Kundenstamm an die Betriebs-GmbH, deren (Mit-)Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Zwischen dem Maschinenbauunternehmen und der Betriebs-GmbH bestand steuerlich eine Betriebsaufspaltung. Bei einer Betriebsaufspaltung wird ein bisher als Einzelunternehmen betriebenes Unternehmen in der Weise aufgespalten, dass eine neu gegründete Kapitalgesellschaft den Betrieb des bisherigen Unternehmens fortführt. Das zurückbehaltene Anlagevermögen wird an die Kapitalgesellschaft vermietet.

Der Anteil des Klägers an der Betriebs-GmbH war Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens. Zusammen mit seiner Ehefrau vermietete er ferner ein bebautes Grundstück an die Betriebs-GmbH und behandelte seinen Miteigentumsanteil am Grundstück als Privatvermögen. Er erklärte daher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Später übertrug er sein Maschinen-

bauunternehmen auf die Betriebs-GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Seinen Miteigentumsanteil am bebauten Grundstück übertrug er nicht. Das Finanzamt meinte, der Miteigentumsanteil sei notwendiges Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Weil der Miteigentumsanteil am Grundstück nicht übertragen wurde, wurden nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Maschinenbauunternehmens auf die Betriebs-GmbH übertragen. Der Miteigentumsanteil des an die GmbH vermieteten Grundstücks war notwendiges Betriebsvermögen des Maschinenbauunternehmens, denn der Miteigentumsanteil war dazu bestimmt, die Vermögens- und Ertragslage der GmbH zu verbessern und damit den Wert der Beteiligung an der GmbH zu erhalten oder zu erhöhen. Die Einbringung des Besitz-/Maschinenbauunternehmens in eine Betriebs-GmbH ist daher nicht zu Buchwerten möglich. Infolgedessen ist ein Aufgabegewinn zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Die Einbringung eines Besitz Einzelunternehmens in eine Betriebs-GmbH ist nicht zu Buchwerten möglich, wenn ein Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück notwendiges Betriebsvermögen und wesentliche Betriebsgrundlage des Besitzunternehmens gewesen ist und dieser Miteigentumsanteil nicht auf die Betriebs-GmbH übertragen wurde.

■ GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER: ARBEITSZEITKONTO UND VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Werden Rückstellungen für Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildet, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dies gilt auch dann, wenn gleichzeitig die Auszahlung des laufenden Gehalts entsprechend gemindert wird.

■ BFH-Urteil vom 11. November 2015, I R 26/15

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt vor, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Nichtgesellschafter bei einem Fremdvergleich nicht gewährt hätte.

Im Streitfall hatten die GmbH und ihr alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer eine Vereinbarung getroffen, nach der Wertguthaben auf Zeitwertkonten angesammelt wird. Zur Finanzierung eines vorgezogenen Ruhestands oder zur Altersversorgung wurde monatlich ein Gehaltsanteil von 4.000 Euro auf ein Investmentkonto abgeführt, das auf den Namen der GmbH geführt wurde. Die Anteilsscheine verpfändete die GmbH an den Geschäftsführer.

Die GmbH buchte die entsprechenden Beträge nicht als Gehaltsaufwand, sondern als Rückstellung für Zeitwertkonten. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen dagegen als verdeckte Gewinnausschüttung, da eine solche Barlohn-umwandlung nicht fremdüblich sei. Das Finanzgericht setzte die verdeckte Gewinnausschüttung herab und gab der Klage statt. Es sei keine Vermögensminderung eingetreten, da die GmbH in gleicher Höhe Lohnaufwand erspart habe.

Der Bundesfinanzhof hob jedoch das Urteil des Finanzgerichts auf. Die hier getroffene Vereinbarung über die Ansammlung von Wertguthaben im Rahmen eines Zeitwertkontos hält einem Fremdvergleich nicht stand. Sie entspricht nicht dem, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer vereinbaren würde. Der alleinige Geschäftsführer trägt die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft, bestimmt seine Arbeitszeit selbst und muss sich auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten für die Gesellschaft einsetzen. Mit diesem Aufgabenbild verträgt sich der Verzicht auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten späterer vergüteter Freizeit nicht.

Die verdeckte Gewinnausschüttung setzt eine Vermögensminderung voraus. Diese liegt hier in der Einzahlung der Kapitalbeträge auf das Investmentkonto. Daran ändert nichts, dass die GmbH gleichzeitig das an den Geschäftsführer zu zahlende laufende Gehalt gemindert hat. Denn insoweit fehlt es an einer hinreichend bestimmten Abrede über die Verringerung des laufenden Gehalts. Die Verringerung des monatlich ausgezahlten Gehalts lässt keinen Schluss darüber zu, ob dieser Vorgang im Rahmen einer Vermögensminderung zu berücksichtigen ist oder als verlorener Gesellschafterzuschuss gewährt wird. Es fehlt daher an einer klaren Vereinbarung. Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben es aber in der Hand, sich im Nachhinein für die günstigere Gestaltung zu entscheiden.

■ VORSTEUERABZUG FÜR UNTERNEHMENSGRÜNDER

■ BFH-Urteil vom 11. November 2015, V R 8/15

Der Gesellschafter einer noch nicht gegründeten GmbH ist hinsichtlich einer beabsichtigten Unternehmenstätigkeit der GmbH nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bundesfinanzhof hat wegen der rechtlichen Eigenständigkeit der GmbH den Vorsteuerabzug abgelehnt.

Der Kläger war Arbeitnehmer, der über eine noch zu gründende GmbH eine unternehme-

rische Tätigkeit aufnehmen wollte. Der Kläger ließ sich durch eine Unternehmensberatung und einen Rechtsanwalt beraten. Die GmbH-Gründung blieb aber aus.

Zwar hätte selbst für den Fall einer erfolglosen Unternehmensgründung eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorgelegen, wenn er die Absicht gehabt hätte, ein Unternehmen zu erwerben, um es als Einzelunternehmer zu betreiben.

Die im Streitfall vom Unternehmensgründer bezogenen Beratungen sind keine auf die GmbH übertragbaren Vermögenswerte.

Ein Vorsteuerabzug wäre auch möglich, wenn ein Gesellschafter Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen. Es läge ein Investitionsumsatz vor, wenn der Gesellschafter z. B. ein Grundstück erwirbt, um

es dann in die GmbH einzulegen. Die bezogenen Beratungsleistungen des Klägers waren aber nicht übertragungsfähig. Somit kam ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht.

■ GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN BEI GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNG

■ BFH-Urteil vom 25. November 2015, V R 66/14

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet wird.

Hierzu gehören auch Grundstücke mit Gebäuden, die an einen Erwerber übertragen werden, der mit dem Eintritt in die bestehenden Mietverhältnisse ein Vermietungsunternehmen übernimmt und es auch fortführen will. Ist aber der bisherige Eigentümer nicht nachhaltig, also über einen längeren Zeitraum als Vermieter tätig gewesen, übernimmt der Erwerber kein Vermietungsunternehmen, sodass es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Dass die Frage, ob ein nachhaltig tätiges Vermietungsunternehmen vorliegt, mitunter schwer zu beantworten ist, ergibt sich aus einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall. Hier hatte der Grundstücksverkäufer zwar über 17 Monate Vermietungsumsätze gehabt, aber bereits wenige Monate nach Beginn der Vermietung versucht, das Grundstück zu veräußern.

Während das Finanzamt meinte, der Verkäufer habe wegen der frühzeitigen Verkaufsabsicht kein nachhaltiges Vermietungsunternehmen betrieben, sah das Gericht das anders. Ihm reichte die tatsächliche Vermietung über 17 Monate als nachhaltige Tätigkeit und wertete die Grundstücksveräußerung als nicht steuerbaren Umsatz.

Für eine Geschäftsveräußerung erforderliche Nachhaltigkeit der Vermietung liegt auch bei einer Vermietung über insgesamt 17 Monate vor.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ STEUERBERATUNGSKOSTEN ALS NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

■ Oberste Finanzbehörden der Länder vom 11. Dezember 2015, S 3810/11

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz finden sich drei Arten von Nachlassverbindlichkeiten:

1. Vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden
2. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
3. Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche

Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs

Trägt der Erbe Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des Erblassers, können diese laut Erlass der Finanzverwaltung als Nachlassverbindlichkeiten der „ersten Kategorie“ abgezogen werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Erblasser den Steuerberater noch zu Lebzeiten beauftragt hat, die Schuld also noch „vom Erblasser herrührt“. Von den Finanzbehörden wird auch eine über den Tod des Erblassers hinausge-

Maßgeblich für den erbschaftsteuerlichen Abzug von Steuerberatungskosten ist, ob der Erbe oder der Erblasser den Steuerberater beauftragt hat.

hende Beauftragung anerkannt, wenn der Erbe dem Berater nicht inzwischen gekündigt hat.

Hat jedoch erst nach dem Tod des Erblassers der Erbe den Steuerberater beauftragt, sind die Beratungskosten keine abzugsfähigen Schulden des Erblassers mehr.

Diese Grundsätze gelten auch für Steuerberatungskosten, die dem Erben aufgrund einer Berichtigung oder einer Selbstanzeige für noch

durch den Erblasser abgegebene Steuererklärungen entstehen. Der Erbe unterliegt als Gesamtrechtsnachfolger einer Berichtigungspflicht bezüglich der vom Erblasser abgegebenen Steuererklärungen.

Das gilt aber nur, soweit er deren Unrichtigkeit erkennt. Auch in diesem Fall gilt: Beauftragt der Erbe den Steuerberater, um die vom Erblasser versäumten steuerlichen Pflichten zu erfüllen, ist ein Kostenabzug nicht möglich.

Das Finanzministerium äußert sich zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Durchführungsfiktion des Gewinnabführungsvertrages.

■ DURCHFÜHRUNGSFIKTION DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES (FEHLERHAFTER BILANZANSATZ)

■ **Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 22. Februar 2016, VI 3011 - S 2770**

Unter den drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gilt der Gewinnabführungsvertrag auch dann nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 4 KStG als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern

- a. der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist,
- b. die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen und
- c. ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler spätestens in dem nächsten nach dem Zeitpunkt der Beanstandung des Fehlers aufzustellenden Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt wird, soweit es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein geht im aktuellen Schreiben auf Anwendungsfragen zum Fehlerbegriff und zur Korrekturpflicht ein. Dabei legt die Finanzverwaltung einen subjektiven Fehlerbegriff zugrunde. Maßgebend für die Beurteilung ist ein wirksam festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluss, dessen Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen.

Die zeitnahe Korrektur der fehlerhaften Bilanzansätze in der Handelsbilanz kann und wird grundsätzlich in laufender Rechnung erfolgen. Als Anhaltspunkt für eine Korrekturpflicht in laufender Rechnung bzw. die Pflicht zu Rückwärtsberichtigungen der Handelsbilanz i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 4 Buchstabe c KStG können die Kriterien der IDW RS HFA 6 herangezogen werden.

■ NEUREGELUNG DER UNTERNEHMEREIGENSCHAFT VON JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

■ **BMF vom 19. April 2016, III C 2 - S 7106/07/10012-06**

In der DOMUS plus Ausgabe Dezember 2015 haben wir von den Neuregelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) im Rahmen

des Steueränderungsgesetzes 2015 berichtet. Gemäß § 27 Abs. 22 UStG gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung der bisherigen Regelungen (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) weiterhin möglich ist.

Zur Anwendung der Übergangsregelung nimmt die Finanzverwaltung in einem aktuellen BMF-Schreiben Stellung und gibt Hinweise zur Optionserklärung.

Die Neuregelungen sind nach der Übergangsregelung auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Sie sind frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Gemäß der Übergangsregelung kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie die bisherigen Regelungen für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 und durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person optiert. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung abgeben. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Aufgrund der umfassenden Neuregelungen und deren Auswirkungen sollten sich juristische Personen des öffentlichen Rechts frühestmöglich an ihren zuständigen Steuerberater wenden.

Zur Anwendung der Übergangsregelung nimmt die Finanzverwaltung in einem aktuellen BMF-Schreiben Stellung und gibt Hinweise zur Optionserklärung.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2016 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

